

BGer 7B_225/2026 vom 30. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_225_2026

FR: TF 7B_225/2026 du 30 mars 2026

IT: TF 7B_225/2026 del 30 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) erstattete am 18. März 2025 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Kantonales Untersuchungsamt, Strafanzeige und reichte mehrere Ergänzungen dazu ein. Darin erhob er Vorwürfe gegen seinen ehemaligen Psychiater Dr. med. B. _____, den Arzt C. _____, zwei unbekannte Dorfpolizisten sowie unbekannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SUVA.

Mit Verfügungen vom 23. Oktober 2025 stellte das Untersuchungsamt das Strafverfahren gegen B. _____ ein respektive nahm die Strafuntersuchung gegen C. _____, die beiden unbekanntes Dorfpolizisten sowie die unbekanntes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SUVA nicht an die Hand. Die dagegen gerichteten Beschwerden wies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit Entscheiden AK.2025.592-AK, AK.2025.593-AK, AK.2025.595-AK und AK.2025.594-AK vom 4. Februar 2026 ab, soweit sie darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer gelangt ans Bundesgericht (Verfahren 7B_225/2026, 7B_226/2026, 7B_227/2026 und 7B_239/2026).

E. 2

Die Verfahren 7B_225/2026, 7B_226/2026, 7B_227/2026 und 7B_239/2026 sind zu vereinigen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1).

E. 3

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den angefochtenen Entscheiden AK.2025.592-AK, AK.2025.593-AK, AK.2025.595-AK und AK.2025.594-AK fehlt vollständig: Der Beschwerdeführer legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen jeweils in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerden ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerden abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.